

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung und/oder Lieferung von Waren (AGBW)
Stand: Mai 2009
der Firma TAG Composites & Carpets GmbH, Glockenspitze 36, 47800 Krefeld
- nachstehend TAG genannt -

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle – auch künftigen – Geschäfte, aufgrund derer TAG Waren herstellt und/oder liefert ausschließlich. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Kaufverträge oder um Werklieferungsverträge handelt. Für Geschäfte, aufgrund derer TAG Waren ihrer Kunden in deren Auftrag veredelt, gelten nicht diese AGBW, sondern andere Bedingungen.
- 1.2 Entgegenstehende oder von den AGBW abweichende Bedingungen des Abnehmers erkennt TAG nicht an, es sei denn, TAG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGBW gelten auch dann, wenn TAG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Abnehmers die Lieferung an den Abnehmer vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Spätestens mit der Entgegennahme der Ware durch den Abnehmer gelten diese AGBW als angenommen.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen TAG und dem Abnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.5 Vertreter von TAG sind lediglich mit der Vermittlung von Geschäften, nicht mit deren Abschluss betraut.
- 1.6 Angebote von TAG sind in jeder Weise freibleibend. Kaufverträge und sonstige Lieferverträge gelten erst als abgeschlossen, wenn TAG nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt hat.
- 1.7 Die AGBW gelten nur gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 310 BGB.

2. Preise

- 2.1 Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von TAG eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 2.2 TAG behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so ist der Abnehmer berechtigt, den Vertrag innerhalb von sieben Tagen nach Zugang des Erhöhungsverlangens zu kündigen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Rechnungen werden zum Tage der Lieferung (Ziff. 5.2) ausgestellt. Sie sind 30 Tage nach Ausstellungsdatum ohne Abzug zahlbar. Auch bei vorheriger Zahlung wird ein Skontoabzug nicht gewährt.
- 3.2 Als Zahlungsdatum gilt der Tag, an dem der Betrag für TAG endgültig verfügbar ist.
- 3.3 Alle Zahlungen sind in Euro zu leisten. Die Ablehnung von Wechseln behält TAG sich ausdrücklich vor. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Bank-, Diskont-, Einziehungs- und sonstige Spesen werden dem Abnehmer berechnet und sind sofort fällig. Für richtiges Vorlegen von Wechseln und Schecks übernimmt TAG keine Gewähr.
- 3.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Abnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von TAG anerkannt sind. Außerdem ist der Abnehmer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.5 Bei allen Vertragsabschlüssen wird die Zahlungsfähigkeit des Abnehmers als dessen wesentliche Eigenschaft vorausgesetzt.

4. Zahlungsverzug

- 4.1 Der Abnehmer kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung von TAG, die nach Eintritt der Fälligkeit des Preises erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Abnehmer in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch dreißig Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.
- 4.2 Solange der Abnehmer sich mit einer fälligen Zahlung in Verzug befindet, kann TAG für die weiteren Lieferungen Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung in bar verlangen, bevor sie weitere Fertigungen oder Lieferungen durchführt; TAG kann auch weitere Lieferungen einstweilen verweigern und gleichwohl die Ware bei Versandbereitschaft in Rechnung stellen. Diese Regelung gilt unbeschadet sonstiger Rechte von TAG.
- 4.3 Die in Ziffer 4.2 vorgesehenen Vorauszahlungen kann der Abnehmer innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Aufforderung zur Zahlung davon abhängig machen, dass TAG in Höhe der zu leistenden Vorauszahlungen auf Kosten des Abnehmers eine Vertragserfüllungsbürgschaft einer deutschen Großbank oder einer öffentlichen Sparkasse beibringt.

5. Lieferfristen und Liefertermine

- 5.1 Lieferfristen und Liefertermine richten sich nach der schriftlichen Bestätigung durch TAG.
- 5.2 Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware an den Abnehmer abgeht oder auf seinen Wunsch – unter Absendung einer Versandbereitschaftsmeldung – von TAG auf Lager genommen wird.
- 5.3 TAG ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.

6. Lieferverzug

- 6.1 Im Falle des Verzugs mit der Herstellung und/oder Lieferung von Waren sind Schadensersatzansprüche des Abnehmers insgesamt auf höchstens 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen begrenzt; dauert der Verzug weniger als 10 Wochen und steht dem Abnehmer kein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung zu, so beträgt die Begrenzung der Schadensersatzansprüche des Abnehmers ½ % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen für jede vollendete Woche des Verzuges. Falls der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von TAG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt, bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.
- 6.2 Setzt der Abnehmer, nachdem TAG bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist der Abnehmer nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Abnehmer nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht; im übrigen ist die Schadensersatzforderung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
- 6.3 Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffern 6.1 und 6.2 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Abnehmer wegen des von TAG zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 6.4 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung durch TAG setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Abnehmers voraus.

7. Höhere Gewalt

- 7.1 Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb des Willens von TAG liegen, befreien TAG für die Dauer ihrer Auswirkungen und wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, überhaupt von der Liefer-/ Leistungspflicht. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Beginn und Dauer derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen TAG dem Abnehmer baldmöglichst mitteilen.
- 7.2 Dauert die Verzögerung länger als 3 Monate, so ist der Abnehmer nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist mit Androhung des Rücktritts berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.3 Dauert die Verzögerung länger als 4 Monate und ist die Herstellung und/oder Lieferung nur unter nicht mehr zumutbaren Leistungsschwererungen oder nur mit einem nicht mehr zumutbaren Mehraufwand möglich, so kann TAG vom Vertrag zurücktreten, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Abnehmer eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

8. Gefahrübergang und Versand, Verzug des Abnehmers

- 8.1 Bei Lieferungen der TAG ist Erfüllungsort das Werk der TAG oder Auslieferungslager, in dem sich die Ware vor dem Versand befindet. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer, spätestens jedoch beim Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über; dieser Gefahrübergang ist unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, wer die Frachtkosten trägt und wer den Transport ausführt.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Abnehmer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Abnehmer über; jedoch ist TAG verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Abnehmers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Abnehmer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Abnehmer über; jedoch ist TAG verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Abnehmers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

- 8.2 TAG liefert unversichert. Auf Wunsch des Abnehmers wird auf seine Kosten die Sendung durch TAG gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-, und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Frachtkosten und Zölle trägt der Abnehmer. Übernimmt die TAG ausnahmsweise die Frachtkosten, so bestimmt sie die Art der Verfrachtung und den Frachtführer.
- 8.3 Die Pflicht zur Abnahme des Liefergegenstandes und eine etwaige Abrufpflicht sind – ebenso wie die Verpflichtung zur Zahlung des Preises – Hauptpflichten des Abnehmers. Hauptpflichten des Abnehmers sind auch die Verpflichtungen zur Beschaffung aller notwendigen Importlizenzen und etwaiger Akkreditive; vom Erhalt aller notwendigen Importlizenzen und etwaiger Akkreditive kann TAG die Produktion und die Lieferung abhängig machen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Verzug des Abnehmers bleiben unberührt.

- 8.4 Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte kann TAG während eines Verzuges des Abnehmers mit einer der unter Ziffer 8.3 genannten Pflichten über die Ware anderweitig verfügen und wegen der dadurch notwendig werdenden Bereitstellung, Beschaffung oder Fertigung neuer Ware die Liefer- und Leistungszeit angemessen verlängern.
- 8.5 Etwaige Schadensersatzansprüche durch TAG wegen Nichterfüllung können ohne Nachweis eines Schadens in Höhe von 15 % des Kaufpreises geltend gemacht werden. Solche Schadensersatzansprüche sind höher anzusetzen, wenn die TAG einen im Einzelfall ungewöhnlich hohen Schaden beweist; sie sind niedriger anzusetzen oder entfallen ganz, wenn der Abnehmer beweist, dass der Schaden der TAG niedriger ist als 15% oder dass der TAG ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist.
- 9. Mängelrüge**
- 9.1 Erkennbare Mängel müssen TAG unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Tagen nach Wareneingang, in jedem Fall vor Zuschchnitt, Verarbeitung oder sonstiger Veränderung, schriftlich mitgeteilt werden, Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eingang der Ware beim Kunden bzw. dessen Ablieferungsstelle schriftlich zu rügen. Aus nicht rechtzeitig schriftlich gerügten Mängeln kann der Abnehmer keine Rechte herleiten.
- 9.2 Nimmt TAG die Ware auf Wunsch des Abnehmers vor der Lieferung auf Lager oder gerät der Abnehmer mit der Abnahme der Lieferung in Verzug so tritt an die Stelle des Wareneingangs der Tag des Zugangs der Versandbereitschaftsmeldung. Der Abnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nicht nur die gelieferte Ware zu untersuchen, sondern auch die auf Lager genommene Ware.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1 Soweit TAG den Mangel der Ware zu vertreten hat, ist TAG nach Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verpflichtet.
- 10.2 Sofern die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung ausgeschlossen ist oder fehlschlägt, ist der Abnehmer nach seiner Wahl berechtigt, zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen. Dies setzt eine Fristsetzung zur Nacherfüllung voraus.
- 10.3 Soweit sich nachstehend (Ziff. 10.4 und 10.5) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Abnehmers - gleich aus welchen Rechtsgründen ausgeschlossen. TAG haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet TAG nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Abnehmers.
- 10.4 Sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, haftet TAG nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.5 Sofern TAG schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gemäß Ziff. 10.3 ausgeschlossen.
- 10.6 Der Abnehmer ist allein verantwortlich für die Beachtung evtl. gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der von der TAG gelieferten Ware. Handelsübliche oder geringe technische nicht vermeidbare Abweichungen (z.B. der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung, des Designs) können nicht beanstandet werden.
- 10.7 Veranlasst der Abnehmer eigenmächtig Nachbesserungsarbeiten, so erlischt die Gewährleistungspflicht.
- 11. Gesamthftung**
- 11.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffern 10.3-10.5 vorgesehen ist, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.
- 11.2 Die Regelung in Ziffer 11.1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Sofern nicht die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 10.5 bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB eingreift, ist die Haftung von TAG auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, ist TAG bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.
- 11.3 Die Regelung nach Ziffer 11.1 gilt auch nicht bei anfänglichem Unvermögen oder zu tretender Unmöglichkeit.
- 11.4 Die Regelung nach Ziffer 11.1 gilt auch dann nicht, wenn ein Schaden, der durch eine zumutbare Haftpflichtversicherung abgedeckt werden kann und üblicherweise abgedeckt wird, auf einem haftungsbegründendem Verhalten beruht.
- 11.5 Soweit die Haftung von TAG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von TAG.
- 12. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherung**
- 12.1 Die Lieferungen durch TAG erfolgen unter Eigentumsvorbehalt, der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erweitert und verlängert ist:
Die gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer Bezahlung und bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer bestehenden sowie der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum von TAG. Dieser erweiterte Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn die einzelnen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen oder der Saldo gezogen und anerkannt wird. Sollte TAG im Interesse des Abnehmers Eventual-Verbindlichkeiten eingehen (Scheck-, Wechselzahlung), so erlischt der erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalt nicht, bevor TAG von diesen Verbindlichkeiten vollständig freigestellt ist.
- 12.2 Wird die Vorbehaltsware allein oder mit nicht TAG gehörenden Waren vom Abnehmer oder Dritten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für TAG, ohne dass TAG hieraus verpflichtet wird; TAG erwirbt hierdurch Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht TAG gehörenden Waren gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird TAG Miteigentümerin entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt TAG durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung nicht den in diesen Bedingungen vorgesehenen Miteigentumsanteil, so überträgt der Abnehmer schon jetzt auf TAG Miteigentum nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung; der Abnehmer verwahrt die im Miteigentum von TAG stehende Ware unentgeltlich für TAG und behandelt sie pfleglich. Die im Miteigentum von TAG stehende Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Das Miteigentum von TAG geht mit Tilgung der unter Ziffer 12.1 bezeichneten Forderungen von TAG auf den Abnehmer über.
- 12.3 Wird Vorbehaltsware vom Abnehmer allein oder zusammen mit nicht TAG gehörender Ware veräußert, so tritt der Abnehmer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an TAG ab. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum TAG steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Rechnungswert der zu der neuen Sache verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten TAG-Lieferung entspricht. Rechnungswert im Sinne dieser Vorschriften ist der sich aus der Rechnung TAG ergebende Betrag. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung in ein Kontokorrent eingestellt, so bezieht sich die Vorausabtretung auf den Schlussaldo in Höhe des Rechnungswertes im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.
- 12.4 Der Abnehmer ist zur Verwendung und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 12.3 auf TAG übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Abnehmer nicht berechtigt. Der Abnehmer hat TAG jede Beeinträchtigung ihrer Rechte an der Vorbehaltsware oder an den abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen, unbeschadet der Verpflichtung bei Gefahr im Verzuge die Rechte TAG selbst für TAG geltend zu machen.
- 12.5 Gerät der Abnehmer in Zahlungsverzug, oder verletzt er eine der sich aus Ziffer 12. dieser AGBW ergebenden Verpflichtungen, so ist TAG berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und die Ermächtigung des Abnehmers zum Einzug der an TAG abgetretenen Forderungen zu widerrufen; in diesem Fall ist der Abnehmer verpflichtet, die Abtretung seinen Kunden bekanntzugeben. Im Falle des berechtigten Widerrufs ist TAG auch befugt, selbst den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, eines sonstigen Vermögensverfalls des Abnehmers oder bei Scheck- oder Wechselprotesten gegen den Abnehmer. Auf Verlangen von TAG ist der Abnehmer jederzeit verpflichtet, die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und alle weiteren Angaben zu machen und Unterlagen auszuhändigen, wodurch TAG in die Lage versetzt wird, bei Eintritt der Voraussetzungen des Widerrufs der Einziehungsermächtigung die abgetretenen Forderungen gegen die Schuldner geltend zu machen.
- 12.6 In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch TAG liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn TAG hätte dies ausdrücklich erklärt.
- 12.7 Auf Verlangen von TAG ist der Abnehmer verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Zerstörung, Beschädigung und Diebstahl auf seine Kosten zu versichern und das Bestehen einer solchen Versicherung nachzuweisen. Für diesen Fall tritt der Abnehmer bereits jetzt im Voraus seinen Anspruch auf die Versicherungssumme an TAG ab, begrenzt auf den Rechnungswert der Waren, für die Versicherungsschutz in Anspruch genommen wird.
- 12.8 Mit Tilgung aller Forderungen von TAG, die nach Ziffer 12.1 gesichert sind, gehen das Eigentum bzw. das Miteigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Abnehmer über. TAG verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten zugunsten von TAG die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt TAG.
- 13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**
- 13.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.
- 13.2 Für alle sich ergebenden Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und im Zusammenhang damit, insbesondere für die Herstellung und/oder die Lieferung von Waren und die Zahlung ist Krefeld Erfüllungsort. Nr. 8.1 dieser AGBW bleibt unberührt.
- 13.3 Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselklagen – ist ausschließlich Krefeld, allerdings mit der Maßgabe, dass TAG berechtigt ist, auch ein sonst zuständiges Gericht anzurufen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
Stand: August 2010
der Firma TAG Composites & Carpets GmbH, 47800 Krefeld - nachstehend TAG genannt –

1. Vertragsabschluss, Willenserklärung und Geltung der AEB

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle - auch künftigen - Geschäfte, aufgrund deren die TAG Lieferungen und/oder Leistungen in Auftrag gibt; dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Kaufverträge, um Werkverträge, um Werklieferungsverträge oder um sonstige Verträge handelt.
- 1.2 Allgemeine Bedingungen des Auftragnehmers, die die TAG nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für die TAG unverbindlich, auch wenn die TAG ihnen nicht widerspricht.
- 1.3 Spätestens mit dem Beginn der Ausführung des Auftrages der TAG gelten diese AEB als angenommen.
- 1.4 Aufträge der TAG, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestellung oder der schriftlichen Bestätigung der TAG. Die Textform wahrt diese Schriftform.

2. Projektausarbeitung

- 2.1 Die Ausarbeitung von Projekten durch den Auftragnehmer ist für die TAG kostenlos.

3. Fertigung, Lieferung und Leistung durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer bewirkt, dass seine Lieferungen und Leistungen
- voll funktionsfähig und für den Vertragszweck voll verwendungsfähig sind
 - beste Qualität und Haltbarkeit aufweisen
 - den zur Zeit der Lieferung und Ausführung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien, Sicherheitsvorschriften, anerkannten Regeln der Technik, VDI und DIN-vorschriften, Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen
 - die vereinbarten technischen Daten aufweisen.
- 3.2 Die für die Erfüllung der Anforderungen zu Nr. 3.1 erforderlichen Teile und Leistungen liefert und erbringt der Auftragnehmer, auch wenn sie in der Bestellung nicht besonders aufgeführt sind.
- 3.3 Fehlen dem Auftragnehmer zur Erfüllung seines Lieferungs- und Leistungsumfanges technische Daten, so fordert er sie von der TAG an.
- 3.4 Vor Beginn der Fertigung legt der Auftragnehmer der TAG die in Betracht kommenden Zeichnungen vor. Mit der Genehmigung der Zeichnungen übernimmt die TAG keine Mitverantwortung.

4. Dem Auftragnehmer von der TAG übergebene Gegenstände und Geheimhaltungen

- 4.1 Der Auftragnehmer bewahrt die ihm für den Liefergegenstand/ Leistungsgegenstand von der TAG beigestellten Teile sowie die von der TAG ihm übergebenen Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Gegenstände sorgfältig auf; er versichert sie gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden auf seine Kosten; sie bleiben Eigentum der TAG, unbeschadet der Regelung zu Nr. 5.2.
- 4.2 Wird ein von der TAG dem Auftragnehmer übergebener Gegenstand gepfändet oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, so unterrichtet der Auftragnehmer die TAG unverzüglich, unbeschadet seiner Verpflichtung, bei Gefahr im Verzug die Rechte der TAG selbst für die TAG geltend zu machen.
- 4.3 Der Auftragnehmer hält die unter 4.1 genannten Gegenstände und die daraus gewonnenen Erkenntnisse geheim. Er unterlässt jegliche Vervielfältigung oder Veränderung, soweit nicht - bei beigestellten Teilen - eine Veränderung dem Vertragsinhalt entspricht.

5. Eigentumsvorbehalt und von der TAG beigestellte Teile

- 5.1 Behält der Auftragnehmer sich das Eigentum vor, so ist ein erweiterter und ein verlängerter Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen.
- 5.2 Werden von der TAG für den Liefergegenstand beigestellte Teile vom Auftragnehmer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die TAG; die TAG erwirbt hierdurch Miteigentum an der neuen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung. Werden die beigestellten Teile mit nicht der TAG gehörenden Waren gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischung oder vermengt, so wird die TAG Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt die TAG durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung nicht den in diesen Bedingungen vorgesehenen Miteigentumsanteil, so überträgt der Auftragnehmer schon jetzt auf die TAG Miteigentum nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der beigestellten Teile zum Wert der neuen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung; der Auftragnehmer verwahrt diese Sachen unentgeltlich für die TAG und behandelt sie pflichtig.

6. Ort und Zeit der Lieferungen und Leistungen, Warenversand

- 6.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist - vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen - das Werk der TAG, für das die Lieferungen und Leistungen bestellt sind.
- 6.2 Den Warenversand teilt der Auftragnehmer unverzüglich durch schriftliche Versandanzeige mit. Der Ware ist ein Lieferschein beizufügen. Erfolgt die Lieferung nicht an ein Werk der TAG, so ist an die Anschrift der TAG - Hauptverwaltung - ein bescheinigter Lieferschein zuzustellen.
- 6.3 Lieferverzug und/oder Leistungsverzug setzen keine Mahnung der TAG voraus, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder wenn er eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder wenn er ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.
- 6.4 Unbeschadet der Rechte der TAG wegen Lieferverzugs oder Leistungsverzugs nach den gesetzlichen Bestimmungen kann die TAG bei Überschreitung der Lieferzeit/Leistungszeit für jede angefangene Woche des Verzugs 2 % des Rechnungsbetrages, maximal 4 % des Rechnungsbetrages insgesamt, als Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Verzugschaden anzurechnen. Die Vertragsstrafe ist lediglich der Mindestwert des Schadensersatzes. Nimmt die TAG eine verspätete Lieferung/Leistung an, so genügt zur Erhaltung des Rechts auf die Vertragsstrafe ein Vorbehalt, der bis zur Schlusszahlung der TAG erklärt wird.
- 6.5 Steht der TAG nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu, so kann die TAG ohne Nachweis eines Schadens 15 % des Kaufpreises verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer beweist, dass der TAG ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens der TAG bleibt unberührt. Für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung aufgrund Gewährleistung gilt 9.4.
- 6.6 Die TAG behält sich das Recht vor, Rücktritt und Schadensersatz statt Leistung geltend zu machen, sobald die angemessene Nachfrist fruitlos abgelaufen ist. Rechte der TAG nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- 6.7 Die Transportgefahr trägt der Lieferant; dies gilt nicht, wenn die TAG die Ware selbst befördert oder den Transportunternehmer beauftragt.
- 6.8 Für die Erbringung von Leistungen darf der Auftragnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung der TAG Subunternehmer einschalten.

7. Preise und Zahlung

- 7.1 Der Preis ist ein Festpreis. Er versteht sich einschließlich Versicherungskosten, Fracht, Entladungskosten, Verpackungskosten, Nebenleistungen und sonstiger Belastungen. Die im Festpreis enthaltene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 7.2 Der Auftragnehmer hat bei Absendung die Frachten und die Versicherungskosten voll zu zahlen. Für zurückgesandte Verpackung erhält die TAG den hierfür berechneten Betrag voll gutgeschrieben; die Fracht für zurückgesandte Ware trägt der Auftragnehmer.
- 7.3 Die Zahlung durch die TAG erfolgt, wenn keine abweichenden Konditionen vereinbart sind, innerhalb von 14 Arbeitstagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Kalendertagen mit 2 % Skonto und innerhalb von 60 Kalendertagen netto nach Wahl der TAG.

Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang, keinesfalls jedoch bei Lieferungen vor Wareneingang und bei Leistungen vor deren Abnahme. Bei Teillieferungen oder Teilleistungen beginnt die Zahlungsfrist nicht, bevor die letzte Lieferung und Leistung aus dem Vertrag erfolgt ist, es sei denn, dass es sich um einen Sukzessiv-Lieferungsvertrag handelt.

- 7.4 Für die Bezahlung sind die bei der Ankunft im Werk der TAG ermittelten Mengen, Teile, etc. maßgebend. Die TAG gewährt dem Lieferanten eine angemessene Frist für die Nachprüfung der Feststellungen der TAG.
- 7.5 Als Zeitpunkt der Zahlung gilt
- a) bei Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks oder Wechseln) deren Absendung
 - b) bei Überweisungen deren Eingang beim Geldinstitut.

8. Abtretungsverbot, Aufrechnungsverbot, Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechts

- 8.1 Der Auftragnehmer bedarf zur Abtretung seiner Ansprüche gegen die TAG an Dritte der schriftlichen Zustimmung der TAG.
- 8.2 Der Auftragnehmer kann nicht mit etwaigen Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von der TAG unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 8.3 Ist der Auftragnehmer Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes oder ist er eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so kann er nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistung zurückhalten, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von der TAG unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

9. Gewährleistung

- 9.1 Mängel der Lieferung hat die TAG, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 9.2 Der Auftragnehmer leistet auch Gewähr für beste Qualität, Haltbarkeit und vertragsgemäße Verwendungsfähigkeit der Lieferung und der Leistung.
- 9.3 Die TAG ist - unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte - berechtigt, kostenlose Beseitigung von Mängeln oder kostenlosen Ersatz der mangelhaften Lieferung oder Leistung zu verlangen. Hierzu kann sie dem Auftragnehmer eine angemessene Frist bestimmen. Nach Ablauf der Frist ist die TAG berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel oder die Gestellung des Ersatzes anderweitig zu veranlassen; der Setzung einer Frist bedarf es in dringenden Fällen nicht; in solchen dringenden Fällen ist jedoch der Auftragnehmer vorher zu hören.
- 9.4 Steht der TAG aus Mängeln ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung zu, so kann die TAG 15 % des Rechnungsbetrages als Mindestbetrag des Schadens fordern, wenn nicht der Auftragnehmer beweist, dass der TAG nur ein niedriger oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
- 9.5 TAG verliert Gewährleistungsansprüche nicht dadurch, dass sie in Kenntnis eines Mangels eine Lieferung annimmt oder den Rechnungsbetrag vorbehaltlos entrichtet.
- 9.6 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche der TAG beträgt 36 Monate, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften eine längere Verjährungsfrist in Betracht kommt.
- 9.7 Für ausgebesserte Teile und für Ersatzlieferungen und Ersatzleistungen beginnt die Verjährungsfrist erneut mit der Abnahme dieser Maßnahmen.
- 9.8 Der Auftragnehmer kann verlangen, dass bestandene Ware, die er nachbessern, ersetzen oder zurücknehmen soll, auf seine Kosten an ihn zurückgeschickt wird. Macht er von diesem Recht innerhalb von 14 Tagen nach der Beanstandung keinen Gebrauch, so haftet die TAG nur für grobe Fahrlässigkeit. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht der TAG bleibt unberührt.

10. Produkthaftungspflicht und Rückruf

- 10.1 Ist die TAG gegenüber einem Dritten aufgrund der Produzentenhaftung zum Schadensersatz verpflichtet, so stellt der Auftragnehmer die TAG frei, soweit der Schaden auf einer Ursache beruht, die der Auftragnehmer zu vertreten hat.
- 10.2 Soweit die TAG verschuldensunabhängig haftet, ist auch die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers verschuldensunabhängig; die Vorschrift des § 254 BGB gilt auch in diesem Fall, und zwar analog.
- 10.3 Die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Ersatz von Rückrufkosten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach etwaigen hierzu getroffenen Vereinbarungen.
- 10.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, entsprechende Risiken in angemessener Höhe zu versichern und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

11. Gewerbliche Schutzrechte

- 11.1 Für gewerbliche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen (im Folgenden kurz als „Schutzrechte“ bezeichnet) hinsichtlich seiner Lieferung trägt der Auftragnehmer die Gebühren. Der Auftragnehmer hält die TAG unbefristet von allen Ansprüchen aus der Verletzung derartiger (auch fremder) Rechte und damit zusammenhängender Kosten frei.
- 11.2 Der Auftragnehmer gewährt der TAG für alle ihm geschützten Lieferungs- und Leistungsgegenstände das kostenlose Mitbenutzungsrecht, soweit es im Interesse der TAG notwendig ist.

12. Abtretung von Versicherungsforderungen des Auftragnehmers

Soweit der Auftragnehmer Versicherungen im Interesse der TAG unterhält oder abschließt, tritt er bereits jetzt für den Schadensfall seine Versicherungsforderung an die TAG ab.

13. Wahrung der Schriftform

Die Schriftform für von der TAG abzugebende Erklärungen wird - über die Fälle der Ziffer 1.4 hinaus - in allen Fällen gewahrt durch Telex, Teletex, Telekopie oder Telegramm bei Ausdruck der Namen zwei zeichnungsberechtigter Personen, im Falle der Telekopie durch Ablichtung dieser Unterschriften, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

14. Gesetzliche Rechte der TAG

Die der TAG zustehenden gesetzlichen Rechte werden durch diese AEB nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

15. Beweislast

Die Beweislast wird durch diese AEB nicht verändert.

16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht; CISG) ist ausgeschlossen.
- 16.2 Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und der TAG im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages, sie mögen auf vertraglicher, deliktischer oder sonstiger gesetzlicher Grundlage beruhen, sind nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu beurteilen, das zur Zeit des Vertragsabschlusses in Geltung ist.
- 16.3 Erfüllungsort für die Verpflichtungen beider Parteien ist Krefeld.
- 16.4 Gerichtsstand ist, auch für Scheck- und Wechselklagen, ausschließlich Krefeld, allerdings mit der Maßgabe, dass die TAG berechtigt ist, auch ein sonst zuständiges Gericht anzurufen; diese Regelung gilt nur, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.